

Ammoniak-Lösung (spezifisches Gewicht 0,910) zu-  
gesetzt werden.

6. Bei der Abgabe von Blutplasma sind das Datum der Blutplasmagewinnung, die Verbrauchsfrist nach der Qualitätsrichtlinie für Blutplasma und der Zusatz von Stoffen entsprechend den Ziffern 4 und 5 nach Art und Konzentration vom Produktionsbetrieb auf jedem der abgegebenen Transportgefäße sowie auf dem Lieferschein zu vermerken. Sind diese Angaben nicht oder unvollständig vorhanden, ist die Lieferung zurückzuweisen.
7. Blutplasma ist beim Wareneingang sofort auf Trübung und Geruchsabweichung zu überprüfen und anschließend im Kühlraum bei Temperaturen unter +5 °C zu lagern, sofern es nicht sofort verarbeitet werden kann.  
Blutplasma mit Trübung oder Geruchsabweichung ist zurückzuweisen.
8. Das Zusammengießen von Blutplasma aus verschiedenen Tagesproduktionen oder unterschiedlicher Konservierungsart ist untersagt.
9. Unmittelbar vor der Verarbeitung bzw. vor dem Verbrauch ist das Blutplasma nochmals auf seine Verwendbarkeit zu prüfen. Werden dabei deutliche Trübungen und/oder Geruchsabweichungen festgestellt, ist das Blutplasma für die menschliche Ernährung als ungeeignet zu verwerfen.  
Ebenfalls zu verwerfen ist Blutplasma, dessen Verbrauchsfrist gemäß der Qualitätsrichtlinie für Blutplasma abgelaufen ist.
10. Blutplasma, das gemäß den Ziffern 7 und 9 für die menschliche Ernährung ungeeignet ist, ist einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.

### **Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

**vom 28. November 1972**

In Durchführung des § 31 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### §1

##### Verantwortungsbereich

- (1) Zur Erfüllung der der Wasserwirtschaft gestellten Aufgaben werden die bauaufsichtlichen Aufgaben durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (nachstehend Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft genannt) wahrgenommen.
- (2) Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft übt ihre Kontrolltätigkeit nach den Grundsätzen der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht und deren Durchführungsbestimmungen sowie den Bestimmungen dieser Anordnung aus.
- (3) Der Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft erstreckt sich auf wasserwirtschaftliche und wasserbauliche Anlagen gemäß Anlage sowie industrielle Absetzanlagen. Anlagen innerbetrieblicher

Wasserkreisläufe unterliegen nicht der Kontrolle durch die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft.

(4) In besonderen Fällen kann die Zuständigkeit durch Vereinbarung mit anderen Bauaufsichten geregelt werden.

#### §2

##### **Gliederung der Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft**

Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft gliedert sich in

1. die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.
2. die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen
 

Küste — Warnow — Peene	(Stralsund)
Havel	(Potsdam)
Spree — Oder — Neiße	(Cottbus)
Obere Elbe — Mulde	(Dresden)
Saale — Weiße Elster	(Halle)
Werra — Gera — Unstrut	(Erfurt)
Mittlere Elbe — Sude — Eide	(Magdeburg).

#### §3

##### **Grundsätze der Arbeit**

- (1) Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft kontrolliert die Durchsetzung der bauwirtschaftlichen, bautechnologischen und sicherheitstechnischen Anforderungen bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken zur Erhöhung der Effektivität und der Steigerung der Qualität.
- (2) Durch Kontrolle der Preise nimmt sie Einfluß auf die sparsame Verwendung finanzieller und materieller Fonds.
- (3) Die Sonderbauaufsicht Wasserwirtschaft arbeitet mit den Staatlichen Bauaufsichten im Bereich des Ministeriums für Bauwesen und den anderen Sonderbauaufsichten, mit den Fachorganen der örtlichen Räte, mit der Gewässeraufsicht und den Organen gemäß § 20 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht zusammen.

#### §4

##### **Aufgaben**

- (1) Die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist verantwortlich für
  1. die Anleitung und Kontrolle der im § 2 Ziff. 2 genannten Staatlichen Bauaufsicht,
  2. die Anleitung und Kontrolle der Technischen Kontrollorganisation (TKO) in den Betrieben der Wasserwirtschaft,
  3. die Mitwirkung bei der Festlegung des staatlichen Qualitätsmaßstabes im Verantwortungsbereich,
  4. die Mitwirkung bei Forschung, Entwicklung und sozialistischer Rationalisierung,
  5. die Festlegung der Kontrollschwerpunkte in Kontrollplänen,
  6. die Erarbeitung jährlicher Kontrollberichte über Talsperren, sonstige wasserwirtschaftliche Speicher und Hochwasserschutzanlagen, Großanlagen der Wasserüberleitung und industrielle Absetzanlagen,
  7. die Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht und von Bausachverständigen,
  8. die Zulassung zweigspezifischer Bauweisen,